



UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

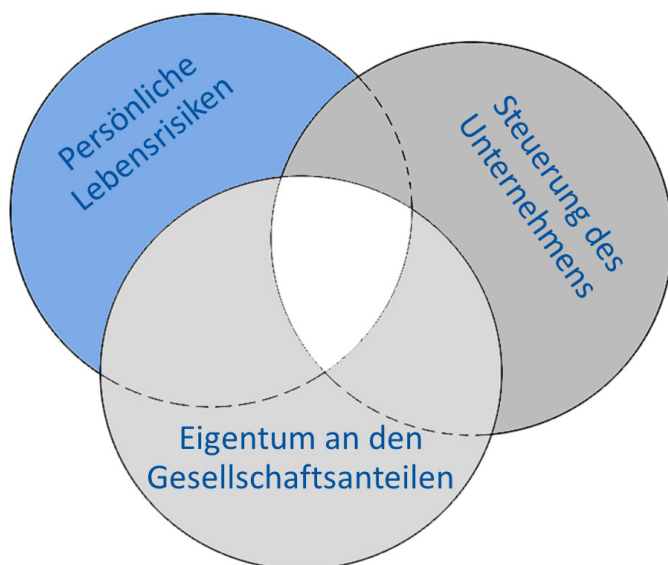
Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch
Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

Rechtsformvergleich: gemeinnützige GmbH (gGmbH) vs. gemeinnützige Stiftung Von Christian Jaenecke

Viele Stiftungsinteressierte, die sich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke entschieden haben, treibt die Frage um: „Soll ich eine Stiftung oder doch besser eine gemeinnützige GmbH gründen?“. Da sich beide Rechtsformen sehr gut ergänzen und miteinander kombinieren lassen, lautet unsere Antwort im Regelfall „sowohl als auch“. Worin die Vorteile und idealen Einsatzzwecke beider Rechtsformen bestehen und wie Sie eine gemeinnützige Stiftung mit der Rechtsform der gGmbH kombinieren können, stellen wir Ihnen heute zum Abschluss unserer Artikelserie vor.

1. Schutz vor den persönlichen Lebensrisiken der Gesellschafterebene

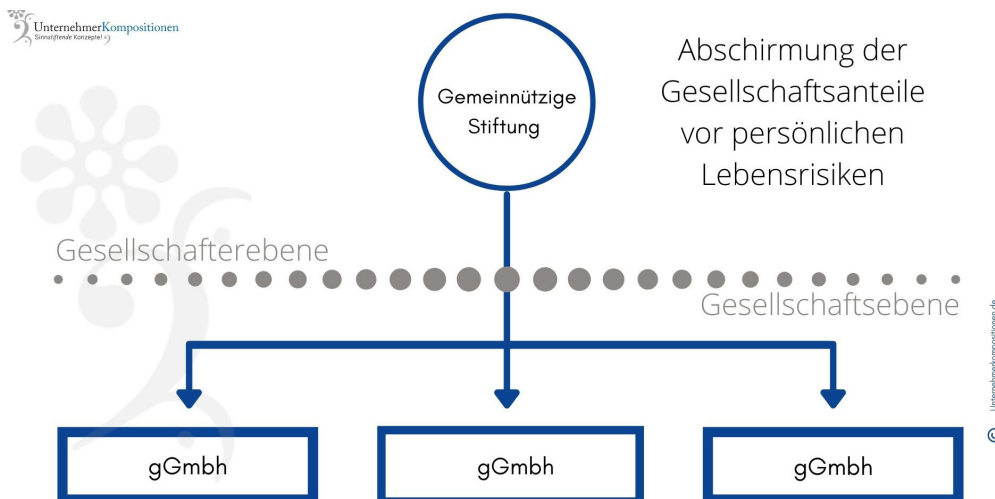
Gestalten Sie eine Struktur mit einer gGmbH als Holding an der Spitze, bleiben die Gesellschaftsanteile und damit das gesamte Vermögen stets den persönlichen Lebensrisiken der Anteilseigner ausgesetzt. Hierzu gehören die Haftung als GmbH-Geschäftsführer, der Sozialhilferegress, ein Scheidungsfall, eine Privatinsolvenz oder Unterhaltsansprüche. Auf diese Weise sind das Eigentum an den Gesellschaftsanteilen, die Möglichkeit zur Steuerung der Gesellschaften und die persönlichen Lebensrisiken der Anteilseigner wie drei Ringe miteinander verbunden:



© unternehmerkompositionen.de

Um die Risiken der Gesellschafterebene wirksam vor der Gesellschaftsebene abzusichern, empfehlen wir anstelle der gGmbH eine gemeinnützige Stiftung als Top-Einheit an der Spitze der Struktur zu installieren.

Da die gemeinnützige Stiftung – vergleichbar mit uns Menschen – frei ist von Anteilseignern, Eigentümern oder Mitgliedern, erreichen Sie eine wirksame Trennung der Risiken der Gesellschafterebene und der Gesellschaftsebene:



Gleichzeitig können Sie als Stifter die Position des Stiftungsvorstands übernehmen und die volle Kontrolle über das Stiftungsvermögen ausüben. Über die Grenzen Ihrer Handlungsfreiheit als Stiftungsvorstand entscheiden Sie selbst als Stifter bei der Gestaltung der Stiftungssatzung.

2. Schutz vor Erbfällen und der Erbschaftsteuer bzw. Erbersatzsteuer

Neben der Abschirmwirkung vor den persönlichen Risiken zu Lebzeiten der Gesellschafter erreichen Sie auch einen wirksamen Schutz vor erbbedingten Risiken auf der Gesellschafterebene. Da die Familienstiftung als juristische Person zeitlich unbegrenzt bestehen kann und frei ist von Anteilen, die zum Gegenstand eines Nachlasses werden könnten, ist das Stiftungsvermögen über alle Ebenen hinweg vor Erbstreitigkeiten geschützt. Dieser Vorteil wird nach unserer Projekterfahrung gerade bei internationalen Strukturen geschätzt, in denen andernfalls mit natürlichen Personen auf der Gesellschafterebene im Erbfall die Erbbordnungen zweier oder mehrerer Länder aufeinandertreffen würden.

Auch im Hinblick auf die Erbschaftsteuer bietet die gemeinnützige Stiftung als Top-Holding mehrere Vorzüge: Anstelle des Risikos einer Mehrfachbesteuerung mit deutscher und ausländischer Erbschaftsteuer stellen Sie sicher, dass die Gesamtstruktur unterhalb der Stiftung vollständig von der Erbschaftsteuer freigestellt wird. Bei natürlichen Personen auf Gesellschafterebene einer gGmbH besteht regelmäßig ein latentes Doppelbesteuerungsrisiko mit deutscher und ausländischer Erbschaftsteuer, da Deutschland aktuell nur mit Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden (erhebt jedoch seit dem 1.1.2005 keine Erbschaftsteuer mehr), der Schweiz und den USA ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer abgeschlossen hat.

Gegenüber einer deutschen (privatnützigen) Familienstiftung bietet Ihnen die gemeinnützige Stiftung außerdem den Vorteil, dass sie nicht der Erbersatzsteuer unterliegt.

3. Festlegung eines stabilen Regelwerkes

Im Gegensatz zu einem Gesellschaftsvertrag eröffnet Ihnen die Satzung einer gemeinnützigen Stiftung die Möglichkeit, genau festzulegen, welche Regelungen durch künftige Mitglieder der Stiftungsorgane im Umgang mit dem Stiftungsvermögen und der Ausübung der Gesellschafterrechte in den stiftungsverbundenen Tochtergesellschaften zu beachten sind.

Dabei legen Sie in der Stiftungssatzung ebenfalls fest, ob künftige Stiftungsorganmitglieder die Förderzwecke nach freiem Ermessen fördern können oder nach einem bestimmten Aufteilungsmaßstab. Generell stehen der Stiftung von der Förderung eines einzigen ihrer Förderzwecke bis hin zu der Förderung sämtlicher Förderzwecke gleichzeitig alle Möglichkeiten offen.

Anders als bei einem Gesellschaftsvertrag sind bei einer Stiftungssatzung keine nachträglichen Änderungen gegen den Willen des Stifters durch die Mitglieder der Stiftungsorgane möglich. Gleichwohl können Sie sich als Stifter in der Satzung diverse Änderungsmöglichkeiten offenhalten, um zum Beispiel den Katalog der gemeinnützigen Förderzwecke zu erweitern.

4. Vertrauensförderndes Image bei der Einwerbung von Spenden

Da die gemeinnützige Stiftung keinem operativen Geschäftsbetrieb nachgeht, genießt sie bei Spendern und Förderern nach unserer Projekterfahrung einen Vertrauensvorteil gegenüber einer operativ tätigen gGmbH, wenn es um die Einwerbung von Spendengeldern geht. Ungeachtet der gemeinnützigkeitsrechtlichen Restriktionen stößt die gGmbH regelmäßig auf den Vorbehalt, ihre Spendengelder könnten außerhalb der Förderung gemeinnütziger Zwecke zur Investition in den laufenden operativen Geschäftsbetrieb und die eigene Verwaltung verwendet werden.

5. Publizitätsschutz

Gemeinnützige Stiftungen sind vor dem Regelungsbereich für Kaufleute kraft Rechtsform ausgenommen (anders als das GmbHG für die gGmbH enthält das BGB keinen Querverweis auf § 6 HGB). Sie können damit nur noch über eine aktive gewerbliche Tätigkeit als Istkaufmann (§ 1 HGB) oder über einen freiwilligen Eintrag ins Handelsregister als Kaufmann kraft Eintragung (§§ 2, 3 oder 5 HGB) dem Regelungsbereich des Handelsgesetzbuches unterliegen. Auf diese Weise schützen Sie das Stiftungsvermögen vor den Publizitätspflichten des Handelsgesetzbuches. Die Stiftung hat lediglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht des Vorstands und eine Jahresabrechnung bei der Stiftungsbehörde einzureichen, die jedoch beide nicht veröffentlicht werden. Von dem Finanzamt erhalten gemeinnützige Körperschaften in der Regel einen für zwei Jahre gültigen Freistellungsbescheid, sodass im Turnus von zwei Jahren eine Körperschaftsteuererklärung und ggf. eine Gewerbesteuererklärung (bei Vorliegen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) zu übermitteln ist.

6. Wirtschaftliche Betätigung

Für eine wirtschaftliche Betätigung unterhalb der Stiftung im operativen Bereich bietet Ihnen die Rechtsform der gGmbH die Vorteile, dass sie als Kaufmann kraft Rechtsform (§§ 13 Absatz 3 GmbHG, 6 HGB) einen hervorragenden Ruf bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern genießt. Durch die gesetzlich festgeschriebene handelsrechtliche Buchführung (§ 238 Absatz 1 HGB), die Jahresabschlusserstellung (§ 242 HGB), -veröffentlichung (§ 325 HGB) sowie -prüfung (§ 316 HGB) werden die internen und externen Stakeholder der gGmbH mit belastbaren Daten über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage versorgt. Bei einem Haftungsfall der Geschäftsführung bietet der § 43 GmbHG und die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung einen etablierten rechtlichen Rahmen.

7. Flexibilität für Umwandlungen

Der wesentliche Flexibilitätsvorteil einer gGmbH gegenüber einer Stiftung besteht darin, dass sie nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) und Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) weitgehende Freiheiten genießt. So können Sie eine gGmbH im Zuge einer Umwandlung ins Leben rufen oder eben in eine andere Rechtsform umwandeln. Ein regelmäßiger Anwendungsfall in unseren Projekten ist dabei die Abspaltung einzelner Zweckbetriebe bzw. Teilbetriebe auf separate Servicegesellschaften in der Rechtsform einer gGmbH. Hierbei stehen Ihnen die Spal-

tung, die Verschmelzung oder der Formwechsel zur Verfügung, um Ihre bestehende operative Struktur an sich verändernde steuerliche, wirtschaftliche oder zivilrechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Bei einer Stiftung ist zunächst zu beachten, dass die Umwandlung einer bestehenden Rechtsform in eine Stiftung ausgeschlossen ist. Möglich ist lediglich die Ausgliederung von Stiftungsvermögen auf einen neuen Rechtsträger, wie zum Beispiel eine gGmbH. Dies setzt wiederum voraus, dass die Stiftung als Kaufmann im Handelsregister eingetragen wird, was von Seiten einiger Registergerichte und Teilen der Literatur abgelehnt wird.

8. Flexibilität für den Verkauf von Einheiten

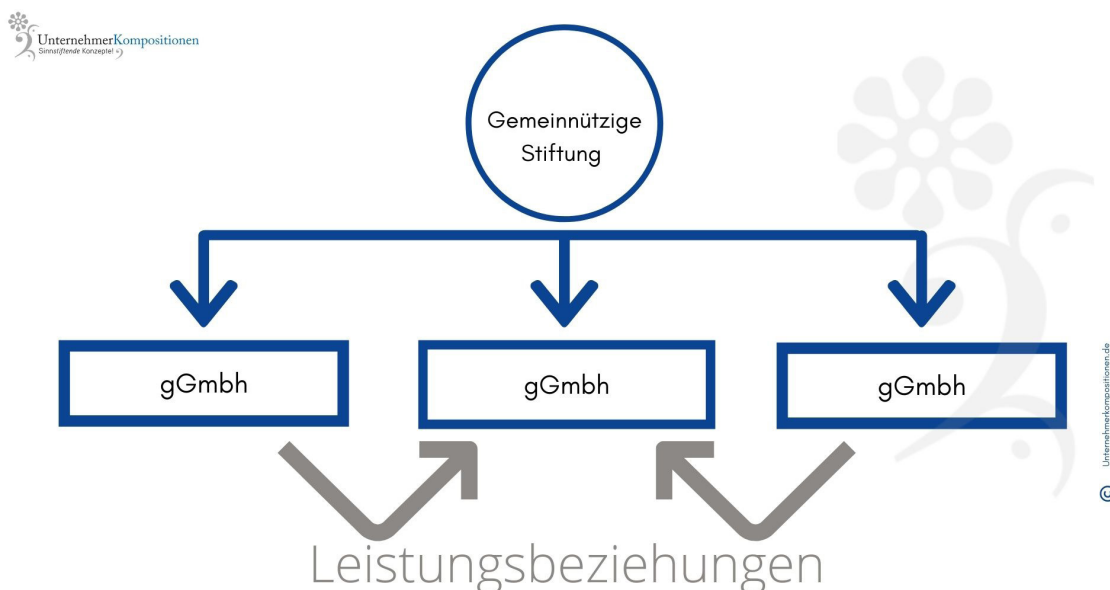
Nehmen Sie mit einer Unternehmensgruppe zum Beispiel im Bereich des Gesundheitswesens am Marktgeschehen teil, bietet Ihnen die Aufteilung des Unternehmens auf zahlreiche rechtliche selbstständige Organisationseinheiten in der Rechtsform von gGmbHs alle Freiheiten, um diese Bereiche bzw. Gesellschaften zu verkaufen und den Erlös in die Zweckförderung oder das Wachstum der übrigen Gesellschaften zu investieren.

9. Aufnahme von Investoren

Neben einem Unternehmensverkauf halten Sie sich mit der Organisation einzelner Funktionseinheiten in der Rechtsform von gGmbHs die Möglichkeit offen, Investoren zur Wachstumsfinanzierung der Unternehmensgruppe in einzelne Gesellschaften aufzunehmen.

10. Abschirmung vor steuerlichen Risiken

Schließlich bietet Ihnen die Rechtsform einer gGmbH die Möglichkeit, das Entstehen von Betriebsaufspaltungen sowie einer umsatzsteuerlichen Organschaft dadurch auszuschließen, dass sämtliche Leistungsbeziehungen der Unternehmensgruppe zwischen Schwester-Kapitalgesellschaften erbracht werden:



Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Unser Steuerberater und Betriebswirt Christian Jaenecke verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Steuergestaltungsberatung im Zusammenhang mit der Errichtung und laufenden Besteuerung von Stiftungen sowie stiftungsverbundenen Unternehmen. Neben umfassenden Umsetzungskonzepten erstellt er kurz- bis mittelfristige Steuerplanungsrechnungen. Das Studium der Betriebswirtschaftslehre hat er an der Universität Duisburg-Essen absolviert.